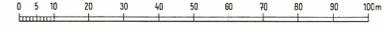


für den künftigen Autobahnabzweig Wilmersdorf zwischen Mecklenburgische Straße und Wiesbadener Straße sowie für das Gelände zwischen Mecklenburgische Straße, Schlangenbader Straße, Wiesbadener Straße, Sodener Straße und Rudolf-Mosse-Straße im Bezirk Wilmersdorf

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung:
Baugrundstücke überbaubare Flächen der Baugrundstücke
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse, zwingend
Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze
Grundflächenzahl
Geschöfllächenzahl
Offene Bauweise
Geschlossene Bauweise
Baumassenzahl
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Gebäudehöhe
Baulinie
Baugrenze
Linie zur Abgrenzung des Umfangs von Abweichungen

- Verkehrsflächen:
Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Parkflächen
Private Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Zufahrtsverbot
Ausfahrtsverbot
Zu- und Ausfahrtsverbot
Gaswerk
Gasdruckregler
Trafostation

- Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen:
Grünflächen:
Flächen für die Landwirtschaft:
für die Forstwirtschaft:
Sonstige Festsetzungen:

Koordinatenverzeichnis

Table with 4 columns: Punkt-Nr., y, x, (Punkte der Hausachse). Contains coordinate data for various points on the plan.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt 2

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 12. Juni 1975 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Aufgestellt: Berlin-Wilmersdorf, den 3. November 1972
Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Schütte
Obervermessungsrat

Schwarze
Bezirksstadtrat
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 14.12.1972 erhalten und wurde in der Zeit vom 2.1.1973 bis 2.2.1973 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wilmersdorf, den 9. August 1974
Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
i. V. Obst
Baubereitsrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heiligen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 25. 6. 1975
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Harry Ristock

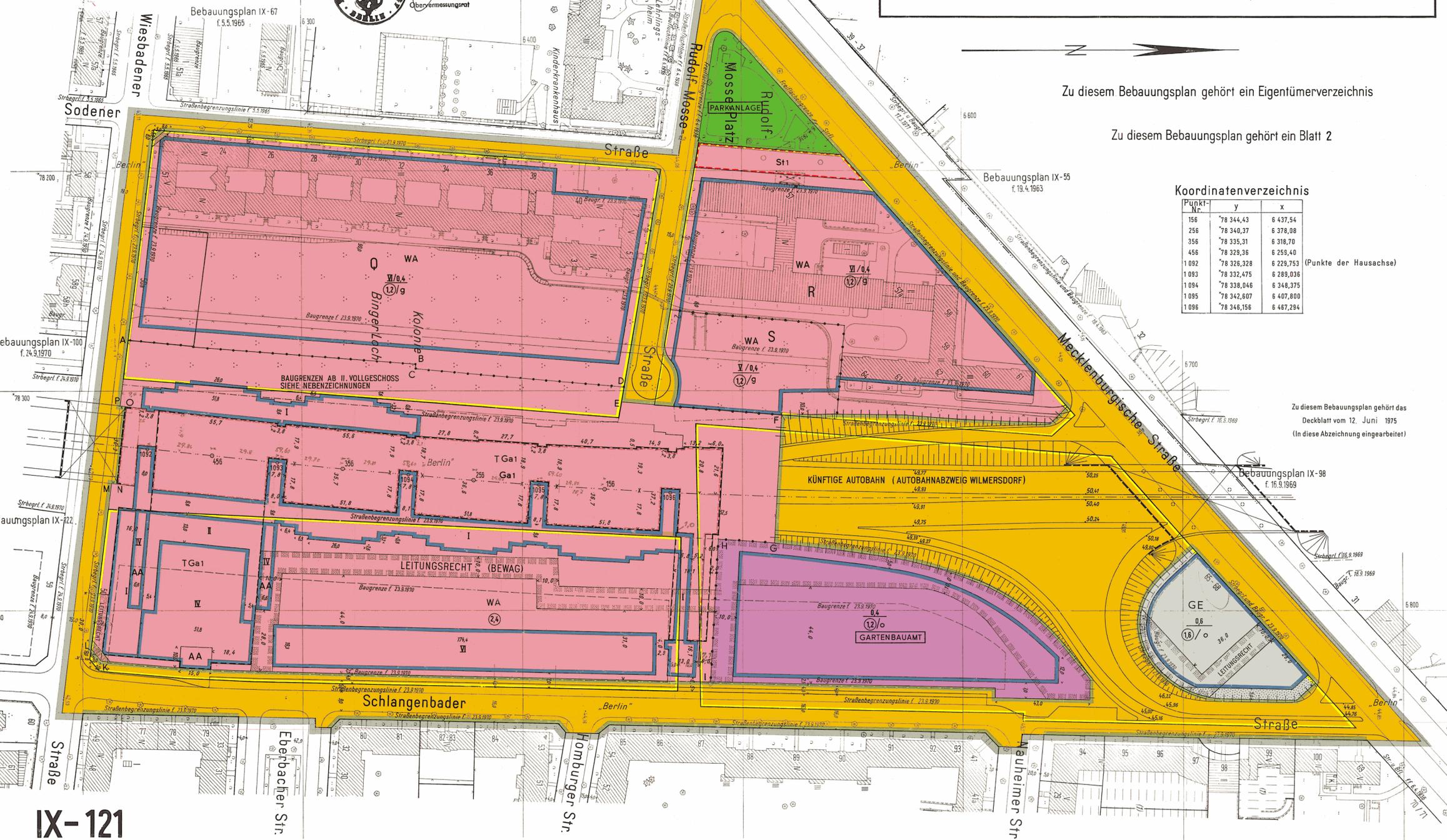
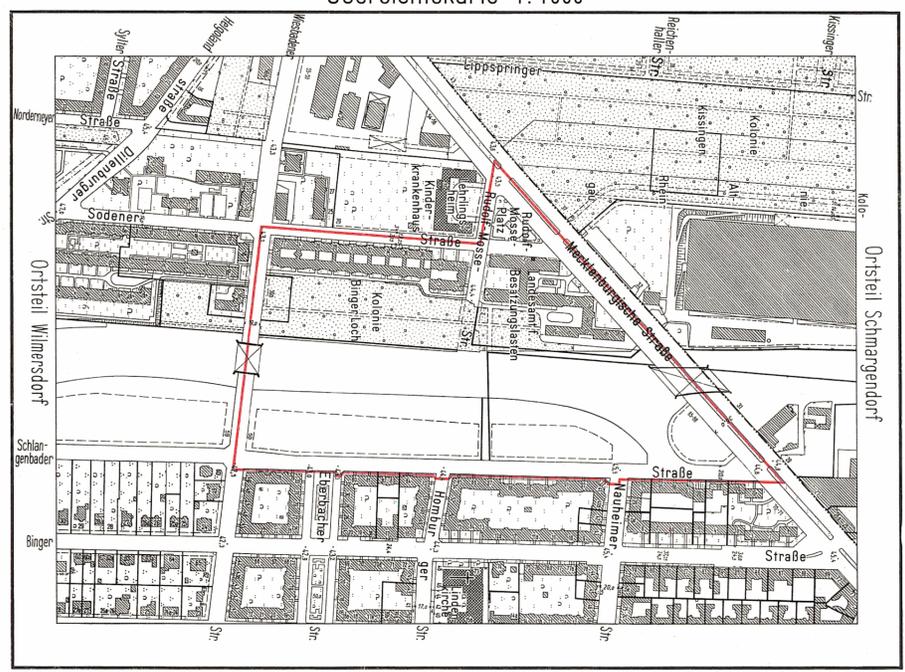
Planergänzungsbestimmungen

- 1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Im allgemeinen Wohngebiet der Fläche R sind Anlagen für Verwaltungen allgemein zulässig.
3. Im allgemeinen Wohngebiet der Flächen Q und R können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschöfllächenzahl nicht überschritten wird.
4. Räume für technische Einrichtungen, Abstellräume und ähnliche Wirtschaftsräume, deren Grundfläche ein Maß von 150 qm nicht überschreitet, sind als Dachaufbauten bis zu einer Höhe von 4,0 m im Bereich der Flächen AA ohne Anrechnung auf die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zulässig.
5. Bei der Ermittlung der Geschöflläche des Grundstücks ABCDEFGHIKLMNOPA bleiben die Flächen von Garagen und zugehörigen Nebenanlagen in Vollgeschossen oberhalb der Geländeoberfläche unberücksichtigt, wenn diese Flächen 0,45 qm je qm Baugrundstücksfläche nicht überschreiten.
6. Eine Erhöhung der für das Grundstück ABCDEFGHIKLMNOPA zulässigen Geschöflläche um die Flächen notwendiger Garagen und zugehöriger Nebenanlagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, kann zugelassen werden, wenn die Geschöfllächenzahl 2,7 nicht überschritten wird.
7. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
8. Die Fläche a1, b1, c1, o1, p1, q1, r1, s1, t1, k1, l1, m1, a1 einschließlich der darunterliegenden Geschosse ist mit einem Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und unter Einbezug der zwischen den Tunnelstrecken liegenden überbaubaren Grundstücksfläche mit einem Fahrrecht für den Träger der Straßenbaulast zugunsten der Allgemeinheit und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

- 9. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des Unternehmensträgers der Berliner Kraft- und Licht (Bewag) - Aktiengesellschaft zu belastenden Flächen dürfen nur mit flächenspezifischen Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden. Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Flächen sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange des zuständigen Unternehmensträgers nicht entgegenstehen.
10. Die nicht überbaubare Fläche des Baugrundstücks mit Bindungen für Bepflanzungen innerhalb des Gewerbegebietes ist dicht mit hochwachsenden Strüchern und Bäumen zu bepflanzen.
11. Die Sichtflächen sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
12. Über den Flächen a1, b1, c1, d1, e1, f1, g1, h1, i1, j1, k1, l1, m1, a1 bzw. n1, o1, p1, q1, r1, s1, t1, u1, v1, w1, x1, y1, n1 (Adaptionsstrecke) können im Zusammenhang mit dem Bau der künftigen Autobahn bauliche Anlagen für Zwecke des Schallschutzes, der Be- und Entlüftung und der Anpassung der Lichtverhältnisse zwischen der überbauten und der freien Strecke der künftigen Autobahn zugelassen werden, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrs, städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
13. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

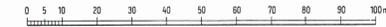
Berlin-Wilmersdorf, den 12. NOV. 1975
Bezirksamt Wilmersdorf
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Schütte
Obervermessungsrat



IX-121

Bebauungsplan IX-121

Maßstab 1:1000



Aufgestellt: Berlin-Wilmersdorf, den 3. November 1972

Bezirksamt Wilmersdorf
von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Schütte
Obervermessungsrat

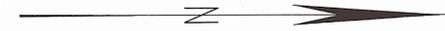
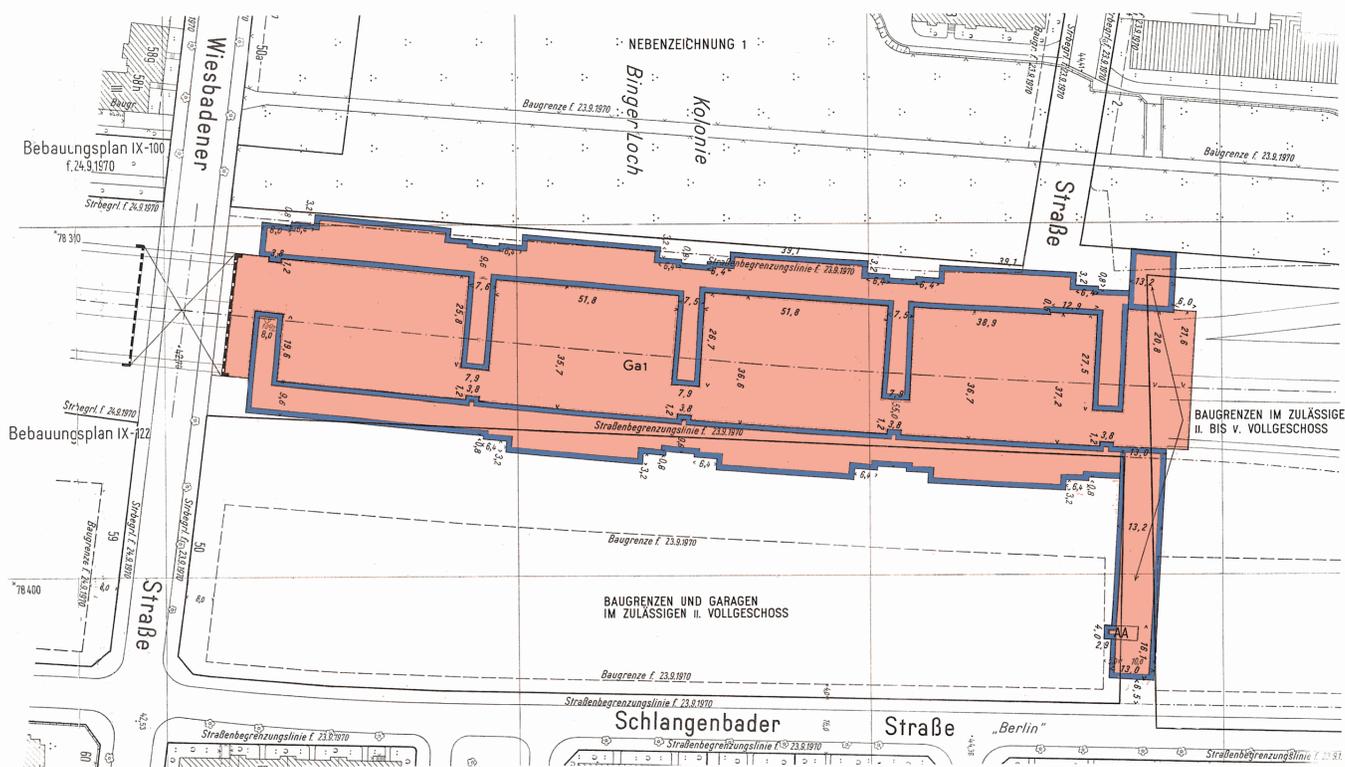
Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Wilmersdorf, den 12. NOV. 1975

Bezirksamt Wilmersdorf
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt



Obvermessungsrat



Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 12. Juni 1975
(In diese Abzeichnung eingearbeitet!)

